BLD / Interpellation Hauser-Sargans / Cavelti Häller-Jonschwil / Noger-Engeler-Häggenschwil vom 15. September 2026

Nachteilsausgleich: Fair oder Schwächung des Leistungsprinzips?

Antwort der Regierung vom 10. November 2026

Bernhard Hauser-Sargans, Franziska Cavelti Häller-Jonschwil und Sarah Noger-Engeler-Häggenschwil erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 15. September 2026 nach der Praxis des Nachteilsausgleichs, nach seiner Wirkung auf Laufbahnentscheide und Gerechtigkeitsempfinden sowie nach seinem Verhältnis zu den niederschwelligen Anpassungen, die Lehrpersonen im Unterricht vornehmen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der Nachteilsausgleich passt die Bedingungen für die Beurteilung von Schülerinnen und Schülern mit einer diagnostizierten Behinderung an, die trotz ihrer Beeinträchtigung das Potenzial haben, die regulären Lernziele zu erreichen. Er stützt sich auf Art. 8 Abs. 2 und 4 der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) und auf Art. 2 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (SR 151.3; abgekürzt BehiG). Angepasst werden allein die formalen Prüfungsbedingungen, etwa durch Zeitverlängerung, zusätzliche Pausen, einen gesonderten Prüfungsraum oder technische Hilfsmittel. Die geforderten, regulären Lernziele werden nicht reduziert, und der Bewertungsmassstab bleibt unverändert. Der Nachteilsausgleich ist – anders als die Anordnung individueller Lernziele (ILZ) in der Volksschule (bei der auch ein Vermerk im Zeugnis erfolgt) – deshalb keine sonderpädagogische Massnahme, sondern ein Mittel zu einer fairen, rechtsgleichen Beurteilung von Leistungen. Er kommt bei Prüfungen aller Art zur Anwendung. Voraussetzung ist eine begründete Beurteilung einer Fachstelle oder einer Ärztin bzw. eines Arztes. Für Abklärungen steht der Schulpsychologische Dienst des Kantons St.Gallen (SPD) für alle Bildungsstufen zur Verfügung.

Das Instrument des Nachteilsausgleichs ist nicht neu. Das BehiG gilt seit dem 1. Januar 2004. Das Bildungsdepartement hat im Jahr 2016 die «Handreichung zum Nachteilsausgleich in der Schule» verfasst (nachstehend Handreichung NTA), die den interessierten Kreisen in der Volksschule und den kantonalen Schulen der Sekundarstufe II allgemeine Hinweise zur Umsetzung gibt. Seit November 2016 findet zudem im Halbjahresrhythmus ein Netzwerktreffen Nachteilsausgleich statt, an dem Vertreterinnen und Vertreter des Amtes für Volksschule, des Amtes für Mittelschulen, des Amtes für Berufsbildung und des Rechtsdienstes des Bildungsdepartementes sowie der Hochschulen und einzelner Mittelschulen teilnehmen, um ihre Praxis im Bereich Nachteilsausgleich aufeinander abzustimmen.

Für die gymnasiale Maturität gilt seit dem Jahr 2024 zusätzlich die Richtlinie der Schweizerischen Maturitätskommission (abgekürzt SMK) zur Harmonisierung des Nachteilsausgleichs im Bereich der gymnasialen Maturität vom 20. September 2024 (nachstehend SMK-Richtlinie). Sie stützt sich auf Art. 4 Abs. 3 Bst. f der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren über die Zusammenarbeit im Bereich der gymnasialen Maturität vom 28. Juni 2023 (SR 413.18) und bezweckt eine gesamtschweizerisch vergleichbare Praxis. Sie hält ausdrücklich fest, dass weder das Diskriminierungsverbot noch das BehiG einen Anspruch auf eine Verringerung der Leis-

tungsanforderungen begründen und dass deshalb nicht jede faktische Ungleichheit durch einen Nachteilsausgleich ausgeglichen werden kann.

Die Zuständigkeiten betreffend Verfügungen von Nachteilsausgleichsmassnahmen sind nach Bildungsstufen geordnet: Auf der Volksschulstufe entscheidet der zuständige kommunale Schulträger, an den Mittelschulen erlassen die Rektorinnen und Rektoren Nachteilsausgleichsmassnahmen, in der beruflichen Grundbildung ist das Amt für Berufsbildung und auf der Tertiärstufe sind die selbständigen öffentlich-rechtlichen Hochschulen für die Umsetzung des Nachteilsausgleichs zuständig.

Die Interpellation verweist auf eine Studie der Pädagogischen Hochschule Bern. Gemeint ist offenbar die Untersuchung von Sahli Lozano, Wüthrich, Wicki und Brandenberg («Soziale Selektivität bei der Vergabe der integrativen schulischen Massnahmen», Zeitschrift für Erziehungswissenschaft 2023). Sie zeigt für 66 Klassen der 5. und 6. Klassenstufe im Kanton Bern, dass Kinder aus Familien mit höherem Sozialstatus auch bei Berücksichtigung der Schulleistung etwas häufiger einen Nachteilsausgleich erhalten. Untersucht wurde die Vergabe, nicht der Nutzen: Die Studie sagt nichts darüber aus, wer vom Nachteilsausgleich profitiert. Sie beruht zudem auf geringen Fallzahlen (51 Kinder mit Nachteilsausgleich) und auf Querschnittsdaten. Für den Kanton St.Gallen liegen keine vergleichbaren Daten vor. Die Regierung nimmt den Befund zur Kenntnis. Hängt der Zugang zu Abklärungen und Gutachten von der Herkunft ab, droht eine soziale Verzerrung. Dem wirkt entgegen, dass der SPD Abklärungen für alle Bildungsstufen anbietet.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Welche Diagnosen berechtigen zu einem Nachteilsausgleich? Gibt es dabei eine Orientierung an international aktuellen Diagnosenmanualen oder reichen auch wenige scharfe Diagnosen wie «autistische Tendenzen»?*

   Voraussetzung für einen Nachteilsausgleich ist gemäss Handreichung NTA die aktuelle Diagnose einer Behinderung durch eine Fachstelle oder eine Arztperson. Von einer Behinderung wird bei Lernenden gesprochen, wenn eine längerfristige Beeinträchtigung der geistigen Fähigkeiten, der körperlichen Funktionen oder der seelischen Gesundheit Auswirkungen auf das schulische Können und die Teilhabe am Unterricht hat (vgl. Art. 2 BehiG). Eine «Diagnosenliste» gibt es nicht; entscheidend ist der individuell ausgewiesene Bedarf. Im schulpsychologischen Berufsalltag sind derzeit vor allem Massnahmen des Nachteilsausgleichs in Zusammenhang mit den Diagnosen Lese-Rechtschreib-Störung, Dyskalkulie und Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung (ADHS) festzustellen[1]. Unscharfe Befunde wie «autistische Tendenzen» oder reine Verdachtsdiagnosen genügen keinesfalls.

   Für die gymnasiale Maturität ist die SMK-Richtlinie strenger: Sie verlangt einen aktuellen, fundierten Nachweis mit einer Diagnose nach dem Klassifikationssystem ICD-10 der Weltgesundheitsorganisation, gestellt von einer unabhängigen Fachstelle oder Fachperson; bei Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten ist zudem das kognitive Potenzial abzuklären. Sobald ICD-10 durch ICD-11 abgelöst wird, sind die Anforderungen entsprechend anzupassen. Eine blosse Tendenz oder ein Verdacht, etwa «autistische Tendenzen», ist keine Diagnose und begründet für sich allein keinen Nachteilsausgleich; ein Verdacht kann aber Anlass für eine Abklärung sein.

[1] Abrufbar unter www.schulpsychologie-sg.ch/nachteilsausgleich.

Die Berufsbildung orientiert sich neben der Handreichung NTA am Bericht «Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung in der Berufsbildung» des Schweizerischen Dienstleistungszentrums Berufsbildung (SDBB) und an den Empfehlungen der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK).

2. *Wer initiiert in erster Linie den Nachteilsausgleich, also veranlasst die Abklärung beim SPD?*

Für die Volksschule kann festgehalten werden, dass nach dem empfohlenen Vorgehen in der vorgenannten Handreichung NTA die Klassenlehrperson die Abklärung nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten veranlasst. Ob dies immer der Fall ist, kann nicht abschliessend gesagt werden: Der SPD erfasst zwar die Anmeldungen für die Abklärung eines Nachteilsausgleichs in einer Anmeldestatistik, nennt darin aber nicht die Stelle/Person, welche die Abklärung veranlasst hat.

An den Mittelschulen stellen die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler das Gesuch. Diesem liegt das Gutachten einer Fachperson bei, das je nach Beeinträchtigung vom SPD oder von einer anderen Fachstelle oder Fachperson stammt. Wie häufig der Anstoss von der Schule, von den Eltern oder von Dritten ausgeht, wird nicht erfasst.

In der Berufsbildung geht die Initiative für ein Gesuch um Nachteilsausgleich meist von den Eltern aus, teilweise auch von Lehrpersonen oder vom Sozialdienst der Berufsfachschule und in seltenen Fällen vom Lehrbetrieb. Das Gesuch selbst stellen die Eltern oder, bei volljährigen Lernenden, die Lernenden selbst. Eine Abklärung beim schulpsychologischen Dienst der Berufsfachschulen erfolgt ausschliesslich auf direkte Zuweisung durch das Amt für Berufsbildung im Rahmen eines hängigen Gesuchs. Es ist nicht möglich, ohne Gesuch privat einen Termin für eine solche Abklärung zu vereinbaren.

3. *Gibt es aus Sicht der Regierung Hinweise darauf, dass Nachteilsausgleiche im Zusammenhang mit bestimmten Diagnosen – positiven oder negativen – Einfluss auf schulische Laufbahnentscheide nehmen können, etwa beim Verbleib in der Sekundarschule, in einem höheren Lernniveau oder im Gymnasium?*

Der Regierung liegen keine Erhebungen oder Studien vor, die einen Einfluss des Nachteilsausgleichs auf Laufbahnentscheide belegen oder ausschliessen; entsprechende Daten werden nicht erhoben. Der Nachteilsausgleich darf Laufbahnentscheide auch nicht beeinflussen: Der Nachteilsausgleich verändert nicht, was verlangt wird, sondern nur, unter welchen Bedingungen der Nachweis erbracht wird.[2] Lernziele und Bewertungsmassstab bleiben gleich, und die Noten zählen vollwertig. Ein gewährter Nachteilsausgleich wird im Zeugnis nicht vermerkt. Für den Volksschulbereich ist festzuhalten, dass in den betroffenen Fächern Zeugnisnoten nach den regulären Vorgaben der Gesamtbeurteilung gesetzt werden.[3] Schullaufbahnentscheide stützen sich für alle Schülerinnen und Schüler auf die Gesamteinschätzung der Lehrpersonen. Diese beruht insbesondere auf den Fachleistungen in allen Fächern, der Lernsituation und der Lernentwicklung; beim Übertritt in die Oberstufe und beim Wechsel des Schultyps kommt der Leistungsstand in Mathematik

---

2 Vgl. etwa BGE 147 I 73 E.6.2.

3 Art. 7 Abs. 2 des Reglements über Beurteilung, Promotion und Übertritt in der Volksschule vom 19. Juni 2019 (abrufbar unter www.sg.ch/bildung-sport/volksschule/rahmenbedingungen/rechtliche-grundlagen/weisungen-und-reglemente/_jcr_content/Par/sgch_downloadlist/DownloadListPar/sgch_download_2142118777.ocFile/Reglement_ueber_Beurteilung_Promotion_und_Uebertritt.pdf); Handreichung Schullaufbahn, Kapitel 7.2 «Übersicht Beurteilung für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf» und 7.5.2 «Nachteilsausgleich im Zeugnis» (abrufbar unter https://www.sg.ch/content/dam/sgch/bildung-sport/volksschule/unterricht/beurteilung/Handreichung_Schullaufbahn.pdf).

und Deutsch hinzu.[4] Ein vom Schulträger verfügter Nachteilsausgleich gilt nur für die Volksschule; beim Wechsel in die Sekundarstufe II ist er an der weiterführenden Schule neu zu beantragen.[5]

Bei der Aufnahmeprüfung an die Mittelschulen wurde im Zeitraum von 2022 bis 2026 bei den Schulen, die dazu Angaben machen konnten, je nach Jahr bei 1,2 bis 2,8 Prozent der Kandidatinnen und Kandidaten ein Nachteilsausgleich gewährt. Ob sich deren Erfolgsquote von jener der übrigen Kandidatinnen und Kandidaten unterscheidet, wurde nicht ausgewertet.

Für die Berufsbildung liegen ebenfalls keine Hinweise vor, dass Nachteilsausgleiche im Zusammenhang mit bestimmten Diagnosen Laufbahnentscheide beeinflussen.

4. *Wie wird Lernenden mit Nachteilsausgleich vermittelt, dass dieser der Chancengerechtigkeit dient, das Leistungsprinzip aber nicht aufhebt?*

Die Handreichung NTA nennt Fairness, Verhältnismässigkeit und Vertretbarkeit als Leitprinzipien und verlangt, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler einzubeziehen und verständlich zu informieren. Die Massnahmen werden mit ihnen besprochen und schriftlich festgehalten.

In der Volksschule werden die vom SPD vorgeschlagenen Nachteilsausgleichsmassnahmen mit den Erziehungsberechtigten, dem betroffenen Schulkind und der Lehrperson besprochen. Dabei werden Art, Dauer und konkrete Umsetzung der Massnahmen verständlich formuliert. Zudem wird auch festgelegt, wie der Nachteilsausgleich in der Klasse kommuniziert wird.[6] Den betroffenen Lernenden wird damit vermittelt, dass sie an denselben Lernzielen arbeiten und nach denselben Vorgaben benotet werden wie die übrigen Schülerinnen und Schüler. Die konkrete Vermittlung im Schulalltag obliegt den Lehrpersonen und der Schulleitung.

An den Mittelschulen führt das zuständige Prorektorat das Gespräch mit den Eltern oder der volljährigen Person; das Ergebnis wird in einer Vereinbarung mit der Rektorin oder dem Rektor festgehalten, und bei Uneinigkeit verfügt die Rektorin oder der Rektor. Gegenstand dieses Gesprächs ist auch, dass der Nachteilsausgleich eine behinderungsbedingte Barriere ausgleicht, die Anforderungen aber nicht senkt und das Leistungsprinzip nicht aufhebt. Einheitliche Vorgaben dafür, wie dies zu vermitteln ist, bestehen nicht.

In der Berufsbildung werden alle neuen Klassen in den ersten Schulwochen über den Nachteilsausgleich und insbesondere über dessen Zweck informiert. Dabei wird vermittelt, dass der Nachteilsausgleich behinderungsbedingte Nachteile ausgleicht, indem die formalen Rahmenbedingungen angepasst werden, die Leistungsanforderungen aber für alle Lernenden gleichbleiben. Die Lernenden mit Nachteilsausgleich werden zudem mit dem Entscheid über Inhalt und Zweck der gewährten Massnahmen informiert.

5. *Welche Folgen hat der Nachteilsausgleich auf das Gerechtigkeitsempfinden des Rests der Klasse («da kriegt ein Kind eine gleiche oder gar bessere Note mit geringerem Aufwand») – und wie soll die Gerechtigkeit in diesem Zusammenhang weiterhin aufrechterhalten werden?*

---

4 Art. 16 Abs. 1, Art. 17 Abs. 4, Art. 18 Abs. 6 und Art. 24 Abs. 2 des Reglements über Beurteilung, Promotion und Übertritt in der Volksschule vom 19. Juni 2019.

5 Handreichung NTA S.8 unten; vgl. auch Handreichung Schullaufbahn, Kapitel 7.5.3 «Übertritt in die Sekundarstufe II».

6 Handreichung Schullaufbahn, Kapitel 7.5.2 f. «Gewährung des Nachteilsausgleichs» und «Verfügung des Nachteilsausgleichs».

Gerechtigkeit verlangt nicht gleiche Bedingungen für alle, sondern gleiche Chancen, das eigene Können zu zeigen (chancengleiche Teilhabe). Wer wegen einer Behinderung unter den üblichen Bedingungen weniger zeigen kann, als es seinem individuellen Wissen und Können entspricht, wird benachteiligt; der Nachteilsausgleich beseitigt diese Benachteiligung und verschafft keinen Vorteil. Es erfolgt keine Reduktion oder Anpassung der Lernziele. Eine bessere Note erhält nur, wer mehr leistet, denn der Bewertungsmassstab bleibt für alle gleich. Die Nachteilsausgleichsmassnahme führt daher weder zu einer Aufgabenerleichterung noch zu einer Bevorzugung gegenüber anderen Schülerinnen und Schülern, sondern schafft lediglich die Ausgangslage, dass das betroffene Schulkind sein Leistungspotenzial abrufen kann.

Zum Gerechtigkeitsempfinden der Mitschülerinnen und Mitschüler liegen keine Erhebungen vor. Aus Gründen des Persönlichkeits- und Datenschutzes erfährt die Klasse die Gründe eines Nachteilsausgleichs nicht; nach der Handreichung werden die Massnahmen gegenüber der Klasse und dem Lehrerkollegium situationsgerecht und ohne Diagnosedetails kommuniziert. Mit der Einhaltung dieses vorgegebenen Ablaufs sollte das Gerechtigkeitsempfinden der Mitschülerinnen und Mitschüler nicht tangiert sein.

6. *Gibt es auch Hinweise auf gegenteilige Effekte, z.B. dass einige Lernende mit geringer Anstrengungsbereitschaft infolge des Nachteilsausgleichs noch bequemer werden – und wie hoch ist deren Anteil?*

   Dazu liegen keine Erhebungen vor; entsprechend kann auch kein Anteil beziffert werden. Der Nachteilsausgleich setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler die Lernziele erreichen kann; er ersetzt die eigene Leistung nicht. Wer die Lernziele nicht erreicht, besteht auch mit Nachteilsausgleich nicht. Befristung und periodische Überprüfung stellen sicher, dass eine Massnahme nur so lange gilt, wie sie nötig ist.

   Für die gymnasiale Maturität verfolgt die SMK die Wirkung ihrer Richtlinie im Rahmen des Berichtswesens nach Art. 29 der eidgenössischen Maturitätsanerkennungsverordnung vom 28. Juni 2023 (SR 413.11); sie hält fest, dass zur Wirksamkeit von Nachteilsausgleichsmassnahmen bisher kaum wissenschaftliche Studien vorliegen. Es können daher keine Angaben gemacht werden.

7. *Wie oft wird die Massnahme auf Wunsch der Eltern wieder sistiert, weil sie befürchten, dass sich eine ungünstige Sonderrolle ihres Kinds damit noch verstärkt, z.B. durch eine Schwächung der Resilienz oder durch ein Sich-Abfinden mit der Schwäche («ich bin halt sprachlich unbegabt»)?*

   Auch dazu besteht keine Statistik; weder die Schulen noch die Behörden erfassen, wie oft eine Massnahme auf Wunsch der Eltern beendet oder nicht beansprucht wird. Ein Nachteilsausgleich setzt voraus, dass die Eltern bzw. die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler ihn wollen. In der Volksschule erfolgt eine Abklärung beim SPD nur nach Rücksprache der Lehrperson mit den Erziehungsberechtigten, an den Mittelschulen und in der Berufsbildung kommt der Nachteilsausgleich nur auf Gesuch der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers zustande. Die Massnahmen werden im Einzelfall festgelegt und periodisch überprüft, damit sie nicht länger dauern als nötig. Der Nachteilsausgleich ersetzt zudem weder Therapie noch Förderung; sonderpädagogische Massnahmen können nach der Handreichung NTA zusätzlich angeordnet werden. In der Berufsbildung wird die Erfahrung gemacht, dass Lernende die gewährten Massnahmen schlicht nicht mehr in Anspruch nehmen, wenn sie diese nicht mehr benötigen; eine formelle Anpassung des Entscheids betreffend Nachteilsausgleichsmassnahmen findet nicht statt.

8. *Bislang haben diesbezüglich viele Lehrpersonen intuitiv und niederschwellig richtig gehandelt: Kopien mit vergrösserter Schrift, Seh- und Hörhilfen, die Reduktion von Ablenkungsquellen durch Sicht- oder Hörschutz oder temporär verlängerte Prüfungszeiten. Ist das weiterhin ohne Umweg über den SPD möglich?*

   Soweit es sich um didaktische und methodische Massnahmen handelt, ist dies möglich. Diese fallen nicht unter den Nachteilsausgleich und unterstützen das Lernen für sämtliche Schülerinnen und Schüler.[7] Anpassungen, die den Zugang zu Aufgaben und Material erleichtern, etwa Kopien mit vergrösserter Schrift, eine geeignete Sitzordnung oder ein Sicht- und Hörschutz, gehören zur Unterrichtsgestaltung und liegen grundsätzlich in der Verantwortung der Lehrperson. Für Schülerinnen und Schüler mit einer Beeinträchtigung in der Regelschule stellt der Kanton zudem die behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung (B&U) zur Verfügung; diese berät und unterstützt insbesondere die Lehrpersonen.[8]

   Anders ist es, wenn sich die Bedingungen der Leistungsbeurteilung ändern, namentlich bei verlängerter Prüfungszeit, bei Hilfsmitteln oder bei angepassten Prüfungsformen. Das gilt auch, wenn die Massnahme nur vorübergehend gewährt wird. Hier muss ein einheitliches Verfahren sicherstellen, dass gleiche Fälle gleichbehandelt werden und die Noten vergleichbar bleiben. Diesen Entscheid trifft deshalb nicht die einzelne Lehrperson, sondern – wie eingangs dargelegt – die für den Nachteilsausgleich zuständige Stelle unter Einbezug des SPD.

   In der Berufsbildung können in dringenden Fällen, etwa bei einer starken Sehbehinderung, Massnahmen als kurzfristige Übergangslösung bereits vor dem Nachteilsausgleichsentscheid umgesetzt werden. Das Gesuch um Nachteilsausgleich ist diesfalls unverzüglich einzureichen. Das Amt für Berufsbildung entscheidet in der Regel innert zwei Wochen.

---

7 Handreichung NTA S.4; Handreichung Schullaufbahn, Kapitel 7.5.1 «Abgrenzung zu anderen Massnahmen».

8 Art. 35bis Abs. 2 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1); Handreichung Schullaufbahn, Kapitel 7.1 «Allgemeines».